

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Jahres-Bericht des Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der
Bergbehörde stehenden Anlagen für das Jahr 1910

[urn:nbn:de:bsz:31-238750](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238750)

Jahres-Bericht

des

Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen für das Jahr 1910.

I. Allgemeines.

Während des Berichtsjahres waren insgesamt 4 Bergwerke, 2 Salinen und 38 unterirdische Brüche und Gruben im Betriebe.

Die Produktion der Bergwerke betrug bei 216 Bergleuten 5414,563 t im Wert von 446 235 *M.*, die der Salinen bei einer Arbeiterzahl von 218 Personen 32 729,150 t im Wert von 1 053 056 *M.* und die der unterirdischen Brüche und Gruben bei 261 Arbeitern 455 495,200 t im Wert von 438 730 *M.*

Aber die Betriebsverhältnisse der einzelnen Bergwerke ist folgendes bemerkenswert. Das Erzbergwerk Schauinsland erhielt seinen Betrieb etwa im gleichen Umfang wie im Vorjahre aufrecht. Die Untersuchungsarbeiten im Hofgrunder Revier sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Der auf die Gewinnung von silberhaltigen Blei- und Zinkerzen gerichtete Abbau bewegt sich in der Hauptsache noch immer auf den im Niveau des Kappeler Stollens angetroffenen Erzgängen, doch ermöglichte eine energische Ausbeutung derselben im letzten Jahre sogar noch eine steigende Produktion.

Das Steinkohlenbergwerk Diersburg-Berghaupten hat zwar in der ersten Jahreshälfte noch energisch Aus- und Vorrichtungsarbeiten betrieben, die weitere Entwicklung führte dann aber zu wesentlichen Betriebseinschränkungen, die gegen Jahreschluß beinahe einer Betriebseinstellung gleichkamen.

Die Förderung der Zinkerzgrube Baiertal ist im Vergleich mit dem Vorjahre um ein geringes zurückgegangen. Die Schürfarbeiten nach neuen Galmeilagern im Grubenfelde Ernst bei Baiertal sind gegen Ende des Jahres bis auf weiteres eingestellt worden.

Die Zahl der Revisionen hat 50 betragen. Zwei unterirdische Betriebe sind dreimal, sieben Gruben je zweimal befahren worden.

Die ermittelten Mißstände sind wie üblich durch Zechenbucheinträge gerügt worden. Mehrfach mußten jedoch weitergehende polizeiliche Maßnahmen ergriffen werden. Mangelhafter Schachtausbau, unsachgemäße Aufbewahrung von Sprengstoffen und unbefugte Benutzung eines Bremsberggestells zur Auffahrt wurden auf Antrag des Bergmeisters durch Geldstrafen von 10, 5 und 3 *M.* geahndet. Zwei Betrieben wurde wegen Unterlassung der Namhaftmachung verantwortlicher Leiter Betriebseinstellung angedroht. Die protokollarisch gemachte Anzeige eines Beamten über die Betriebsleitung veranlaßte eine eingehende Untersuchung. Die angeblichen Mißstände im Grubenbetrieb lagen zum Teil mehrere Jahre zurück. Auf Grund der widersprechenden Aussagen der Zeugen mußte die Anzeige teilweise für nicht genügend erwiesen erachtet werden. In einzelnen Punkten wurde für sofortige Behebung der Mißstände gesorgt; gleichzeitig wurde der Betriebsleitung eine eindringliche Verwarnung ausgesprochen.

Andererseits waren in Bezug auf Sicherheitsvorkehrungen auch erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen, von denen die Einführung der Bischoffschen Sicherheitsseilgreifer an Stelle der bisherigen gewöhnlichen Seilsicherung besonders erwähnt sei. Der aus einer kurzen das Seil führenden Hülse mit zwei federnden Klemmen bestehende Seilgreifer, an dem der Arbeiter mittelst Leibgurt und Karabinerhaken befestigt ist, kann an dem Hauptseile beliebig verschoben werden und hält an jeder Stelle desselben ohne besonderes Zutun sicher fest. Er bietet also dem Arbeiter beim Auf- und Abstieg an hochgelegenen Stellen steiler Bruchwände Schutz gegen Absturzgefahr. Ferner gewährt er beim Wechsel des Arbeitsplatzes größere Bewegungsfreiheit und erspart die bei der gewöhnlichen Seilsicherung damit verbundenen unsicheren und zeitraubenden Hantierungen.

Eine Prüfung von Aufsichtspersonen fand für drei Betriebe statt. In einem Falle konnte mangels der erforderlichen Sachkenntnis im Interesse der Sicherheit der unterirdischen Baue und des Schutzes der Gesundheit der Arbeiter ein Anerkennung des vom Unternehmer vorgeschlagenen Betriebsführers nicht stattfinden. In einem anderen Fall mußte das bergbehördliche Anerkennung der Befähigung zum verantwortlichen Betriebsführer in Hinblick auf ein wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz gegen die angemeldete Aufsichtsperson gefälltes gerichtliches Erkenntnis und die im Verfahren festgestellten Tatsachen versagt werden.

II. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen wurden nur in zwei unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Anlagen beschäftigt, nämlich der Aufbereitungsanstalt des Erzbergwerks Schauinsland und dem Zinkerzbergwerk Baiertal. Alle jugendlichen Arbeiter fanden über Tage Beschäftigung mit leichteren Arbeiten, wie Klaub-, Scheide-, Reinigungsarbeiten und Botengängen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit und Pausen waren beachtet.

III. Unfälle.

Im Berichtsjahr gelangten 25 Unfälle zur Anzeige, von denen 9 zu besonderen Untersuchungen Veranlassung gaben. Fünf Unfälle hatten bei den

Verletzten eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge, ein Unfall hatte tödlichen Ausgang.

Die Ursache hat in letzterem Fall nicht festgestellt werden können: Zu Beginn der Morgenschicht stürzte ein Arbeiter, nachdem er bereits 18 m tief in den Versuchsschacht eingestiegen war, von der Fahrt (Leiter) 16 m tief bis zur nächsten Schachtbühne ab und wurde getötet. Die Untersuchung hat den sachgemäßen Ausbau des Schachtes sowie den guten und festen Zustand der Fahrten ergeben. Die übrigen schweren Unfälle wurden durch Gesteinsfall bei den Firstberäumungsarbeiten, Nachrutschen eines Gesteinsblocks beim Ausladen an einer vorschriftsmäßig abgebochten Halde, Herabfallen eines größeren Gesteinstücks vom überladenen Förderwagen, Ausgleiten auf dem Fußboden und Sturz vom Wagen beim plötzlichen Anziehen der von Insekten gereizten Pferde hervorgerufen.

Lag bei allen diesen Unfällen die Ursache in der Gefährlichkeit des Betriebes an sich, so wurden auch durch eigenes Verschulden bei der Sprengarbeit Verletzungen herbeigeführt. In zwei Fällen zogen sich Arbeiter dadurch Schußwunden zu, daß sie ohne sich zuvor genau darüber zu versichern, ob alle Sprengschüsse abgetan waren, an die Arbeitsstelle zurückkehrten. Ein anderer Arbeiter erlitt dadurch einen Schädelbruch, daß er, um einen kleinen Umweg zu ersparen und trotz mehrmaliger Verwarnung durch die Aufsichtsperson, kurz nach der Sprengung unter eine gefährliche Stelle trat. Bei einigen nach Angabe des Arztes geringfügigen Finger- und Fußquetschungen, Knieverrenkungen, Verbrennen und Überheben wurden besondere bergpolizeiliche Untersuchungen nicht für erforderlich erachtet. Gelegentlich von Befahrungen fand durch Zeugenvernehmung eine Nachprüfung von Tatbestand und dem auf der Unfallanzeige geschilderten Hergang statt.

Zwei Unfälle gaben zu besonderen bergpolizeilichen Anordnungen Anlaß. Im Interesse einer besseren Erkennung von Steinfallgefahren wurde einer Werksleitung die Verwendung von Acetylenlampen mit Scheinwerfern für die mit Firstberäumung beschäftigten Arbeiter und für den revidierenden Beamten zur dringenden Pflicht gemacht. Die Betriebsführer sind angewiesen worden, tunlichst nur kurz vor den Betriebspausen Sprengschüsse abtun zu lassen, damit ein sofortiges Wiederbetreten des Arbeitsortes vermieden wird.